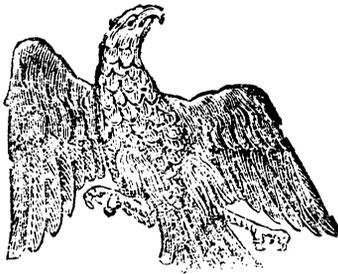


# Delsler Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postfachkonten  
 Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130.  
 Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die fünfspaltige Pettzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag  
 W. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.  
 in Dels.

Nr. 41.

Dels, den 19. September 1924.

62. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachungen des Landrats.

Arbeitgeber meldet jeden Bedarf von Arbeitskräften bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises, Dels, Kronprinzenstraße 10, Kreisshaus, II. Eingang an.

Geschäftsstunden für den öffentlichen Verkehr  
 Werktags von 8 bis 12 Uhr vormittags  
 und 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Dels, den 19. September 1924.

#### Reichsjugendwettkämpfe.

Laut Verfügung der Reichsregierung muß die Berichterstattung über die Reichsjugendwettkämpfe bis zum 15. September durchgeführt sein, so daß die Abhaltung der Reichsjugendwettkämpfe in der Sommerzeit vor diesem Tage beendet sein muß. Ueber die Reichsjugendwettkämpfe im Kreise Dels sollte laut Rundschreiben an die Vereine und Schulen bis zum 11. September dem Kreisjugendpfleger berichtet werden.

Kämpfe nach dem 15. September werden in dem Bericht an den Reichsausschuß für Leibesübungen nicht berücksichtigt.

Der von der Regierung zu Breslau im Ämtlichen Schulblatt Nr. 13 vom 16. Juni geforderte Bericht bis 1. November dieses Jahres ist noch besonders an die Schulaufsichtsbehörde einzureichen und berührt nicht den Bericht an den Kreisjugendpfleger. Da möglicherweise eine Verwechslung vorliegt, werden ausnahmsweise Berichte über Reichsjugendwettkämpfe, die vor dem 15. September stattgefunden haben, sofern sie bis Mittwoch, den 24. September, eingehen, in dem Nachtragsbericht an den Reichsausschuß für Leibesübungen noch aufgenommen. Später eingehende Meldungen bleiben unberücksichtigt.

Die Magistrate, Gemeinden- und Gutsvorstände werden gebeten, dies unverzüglich den Schulen und beteiligten Vereinen mitzuteilen.

Der Kreisjugendpfleger.  
 Haberland.

Breslau, den 13. August 1924.

#### Polizeiverordnung

über die Durchführung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 22. Juli 1924 betreffend Erleichterung des Touristenverkehrs.

Auf Grund des allgemeinen Landrechts Teil II Titel 17 § 10 sowie der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und der §§ 137 bis 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für die Grenzkreise Waldenburg, Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Frankenstein folgendes bestimmt:

#### A. Allgemeine Vorschriften.

##### § 1.

Nach Ziffer 2 des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 22. Juli 1924 können deutsche Reichsangehörige und tschechoslowakische Staatsangehörige für Ausflüge aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen der beteiligten Staaten „Ausflüglerscheine“ erhalten.

##### § 2.

Der Touristenbezirk, auf den sich diese Vereinbarungen beziehen, besteht auf deutscher Seite aus dem innerhalb des Regierungsbezirks Breslau an der tschechoslowakischen Grenze liegenden Zollgrenzbezirke, sowie dem Gemeindebezirk Bad Langenau im Kreise Habelschwerdt und den Gemeindebezirken Neurode-Stadt und Annaberg im Kreise Neurode, auf tschechoslowakischer Seite aus einem etwa 10 Kilometer breiten, an der Landesgrenze entlang laufenden Streifen der politischen Bezirke Währisch-Schöneberg, Freiwaldau, Zentzenberg, Neustadt a. d. Mettau, Nachod und Braunau.

##### § 3.

Zuständig zur Ausstellung der Ausflüglerscheine sind die Landräte der in Betracht kommenden Grenzkreise und die nachstehend aufgeführten Ortspolizeibehörden:

#### im Kreise Waldenburg:

Polizeiverwaltung Friedland,  
 Amtsvorsteher Göhlenau,  
 Amtsvorsteher Görbersdorf,  
 Amtsvorsteher Langwaltersdorf,  
 Amtsvorsteher Wildberg in Gut Langwaltersdorf,  
 Amtsvorsteher Donnerau,  
 Amtsvorsteher Wüstegiersdorf,  
 Amtsvorsteher Ober Wüstegiersdorf,  
 Amtsvorsteher Rudolfswaldau,  
 Amtsvorsteher Wüstenwaltersdorf,  
 Amtsvorsteher Tannhausen,  
 Amtsvorsteher Hausdorf,  
 Amtsvorsteher Charlottenbrunn,  
 Amtsvorsteher Dittersbach,  
 Amtsvorsteher Fellhammer,  
 Amtsvorsteher Altfläsig;

#### im Kreise Glatz:

Amtsvorsteher Tscherbeneh,  
 Amtsvorsteher Schlaneh,  
 Amtsvorsteher Bad Studowa,  
 Amtsvorsteher Gellenau,  
 Polizeiverwaltung Lewin,  
 Amtsvorsteher Hallatsch,  
 Amtsvorsteher Tassau,  
 Amtsvorsteher Grunwald,  
 Polizeiverwaltung Reinerz,  
 Amtsvorsteher Friedersdorf,  
 Amtsvorsteher Rückers;

#### im Kreise Habelschwerdt:

Polizeiverwaltung Mittelwalde,  
 Amtsvorsteher Altwiestrich,  
 Amtsvorsteher Mittelwalde,  
 Amtsvorsteher Lauterbach,  
 Amtsvorsteher Niederlangenau,  
 Amtsvorsteher Rosenthal,  
 Amtsvorsteher Langenbrück,  
 Polizeiverwaltung Landeck,  
 Amtsvorsteher Raierdorf,

Amtsvorsteher Seitenberg,  
 Amtsvorsteher Wilhelmsthal,  
 Amtsvorsteher Wölfelsdorf;

**im Kreise Neurode:**

Polizeiverwaltung Neurode,  
 Polizeiverwaltung Wünschelburg,  
 Amtsvorsteher Altbendorf,  
 Amtsvorsteher Waldbitz,  
 Amtsvorsteher Königswalde,  
 Amtsvorsteher Mittelsteine,  
 Amtsvorsteher Schlegel für die Kolonie Goldgraben,  
 Amtsvorsteher Ludwigsdorf für die Kolonie Hain und Josefthal,  
 Amtsvorsteher Luntzschendorf,  
 Amtsvorsteher Carlsburg,  
 Amtsvorsteher Reichenforst,  
 Amtsvorsteher Kunzendorf für die Kolonie Schulzengrund;

**im Kreise Frankenstein:**

Polizeiverwaltung Reichenstein i. Schl.  
 Amtsvorsteher Maisrißdorf,  
 Amtsvorsteher Reichenau,  
 Amtsvorsteher Camenz i. Schl.

§ 4.

Die Ausflüglerscheine dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die sich durch einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (Paß, Paßersatz, Beamtenausweis usw.) einwandfrei über ihre Persönlichkeit ausweisen können. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens 3 Tagen, die datenmäßig anzuführen sind, ausgestellt und berechtigen den Inhaber, die Grenze innerhalb dieses Zeitraumes beliebig oft auf den über die Grenze führenden Wegen sowie auf den in den Scheinen genannten Eisenbahnstrecken zu überschreiten, sich innerhalb des im § 2 bezeichneten Bezirks aufzuhalten und über die Grenze zurückzukehren.

Die Gültigkeit des Scheines kann von der ausstellenden Behörde auf bestimmte Grenzübergänge und hinsichtlich des Aufenthalts auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Die Beschränkung ist auf dem Scheine zu vermerken.

Für Familien kann ein Familienschein, für Vereine und Gesellschaften können Sammelscheine ausgestellt werden. Auch diese Familien- und Sammelscheine dürfen nur ausgestellt werden, wenn sich sämtliche Teilnehmer durch einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis ausweisen können.

Kinder unter 15 Jahren in Begleitung Erwachsener können auf den Ausflüglerschein eines Erwachsenen als Begleiter eingetragen werden. Eines weiteren Ausweises bedürfen sie nicht.

§ 5.

Die Berechtigten haben beim Grenzübertritt und während des Aufenthalts im fremden Staate den Ausflüglerschein und den amtlichen Ausweis, auf Grund dessen der Schein ausgestellt ist, mit sich zu führen und den Zoll- und Sicherheitsorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6.

Alle Personen, welche auf Grund eines Ausflüglerscheines die Landesgrenze überschreiten, dürfen nur 20 (zwanzig) Rentenmark nach dem Auslande mitnehmen.

§ 7.

Die Zollbestimmungen sowie die Vorschriften über Ein- und Ausfuhr bleiben unberührt.

**B. Straf- und Schlußbestimmungen.**

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2, 4, 5 und 6 dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt. Die Ueberschreitung des Touristenbezirks ohne gültigen Paß wird nach den polizeilichen Bestimmungen bestraft.

§ 9.

Grobe Verstöße gegen diese Verordnung haben die Entziehung des Ausflüglerscheines zur Folge. Personen, die auf Grund dieser Verordnung bestraft worden sind, kann die Ausstellung fernerer Ausflüglerscheine versagt werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Der Regierungspräsident.**

Des, den 16. September 1924.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung in üblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

Berlin, den 14. August 1924.

**Polizeiverordnung**

**über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften.**

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195 ff.) wird die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Als giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Vorschriften gelten die in Anlage I bezeichneten Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen sowie die unter ihrer Verwendung hergestellten Zubereitungen zur Bekämpfung (Vertilgung) von Pflanzenschädlingen.

§ 2.

Der Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln ist nur solchen Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und solchen landwirtschaftlichen Körperschaften gestattet, denen hierzu von dem für sie zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) die Erlaubnis erteilt worden ist; er unterliegt den Vorschriften der §§ 3—10.

**Aufbewahrung der giftigen Pflanzenschutzmittel.**

§ 3.

Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen in einem besonderen, an allen Seiten von dichtgefügteten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum), in dem sich keine Lebens- oder Futtermittel oder sonstige Waren außer Giften befinden, aufbewahrt werden.

§ 4.

Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen sich in dichten, festen Behältnissen befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind. In abgabefertigen Packungen, die infolge Beschädigung der Behältnisse oder der Umhüllung den für die Abgabebehältnisse geltenden Bestimmungen von § 12 nicht entsprechen, dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht aufbewahrt werden.

Außerhalb der Vorratsbehältnisse dürfen giftige Pflanzenschutzmittel sich nicht befinden.

§ 5.

Die Vorratsbehältnisse müssen mit der Aufschrift „Gift“ sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Bezeichnungen oder diesen entsprechenden Namen, aus denen das Gift ersichtlich ist, deutlich erkennbar und dauerhaft bezeichnet sein.

Außer diesen Bezeichnungen oder Namen ist nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet. Bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, ist weiße Schrift auf schwarzem Grunde, bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilungen 2 und 3 enthalten, rote Schrift auf weißem Grunde anzuwenden.

Diese Bestimmungen finden auf Vorratsbehältnisse in solchen Räumen, die lediglich dem Großvertrieb dienen, keine Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Kennzeichnung gesorgt ist, die Verwechslungen ausschließt.

Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelvertriebsstätte des Leiters der Großvertriebsstelle bestimmten Vorräte entnommen, so müssen die Behältnisse außer mit der sonst üblichen Kennzeichnung auch nach Vorschrift des Abs. 1 bezeichnet sein.

§ 6.

Pflanzenschutzmittel — auch in abgabefertiger Packung —, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, müssen innerhalb des Giftraumes in einem besonderen Verschlage (Giftverschlag) aufbewahrt werden, in dem sich nur diese Gifte befinden dürfen. Der Giftverschlag muß an allen Seiten von festen Wänden umschlossen und mit einer dichten, außer der Zeit des Gebrauchs verschlossener Tür versehen sein. Es ist erlaubt, die Wände aus dichtgefügteten Brettern oder ähnlichem Material herzustellen. In dem Giftverschlage muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte befinden, worauf das Abwägen oder Abteilen der Gifte vorgenommen wird. In besonderen Fällen kann durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden, daß der Giftverschlag durch einen verschließbaren Behälter — einen Schrank oder eine festgefügte Kiste — ersetzt wird. In diesem Falle genügt es, wenn der Tisch oder die Tischplatte zum Abwägen oder Abteilen der Gifte im Giftraum sich befindet.

Der Giftraum und der Giftverschlag müssen für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt

oder durch eine genügend sichere künstliche Beleuchtung erhellbar sein. Auf der Außenseite der Tür des Gifttraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein: „Giftraum. Unbefugter ist der Zutritt untersagt.“ Der Giftraum ist als solcher auch in seinem Innern deutlich zu kennzeichnen. Der Vorratsbehälter (Schränk, Kiste) ist mit der Aufschrift „Gift“ („Pflanzenschutzgift“) als Giftbehälter kenntlich zu machen.

Der Giftraum und der Giftverschlag oder Giftbehälter dürfen nur dem Leiter der Vertriebsstelle und den von ihm beauftragten Personen zugänglich sein und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

## § 7.

Die für die Herrichtung zur Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel erforderlichen Geräte (Wagen, Löffel und dergl.) müssen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein und dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.

Im Giftverschlag oder dem als Ersatz zugelassenen Giftbehälter sind auch die Geräte für die dort befindlichen Pflanzenschutzmittel aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

Die Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von giftigen Pflanzenschutzmitteln unmittelbar in den verschlossenen Vorrats- oder Abgabebehältnissen gewogen werden.

## Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel.

## § 8.

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Leiter der Vertriebsstelle oder den von ihm eigens hiermit Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe ist auch die Zusendung durch die Post oder durch einen vom Leiter der Vertriebsstelle beauftragten Boten anzusehen; die Zusendung durch die Post hat stets als eingeschriebene Sendung zu erfolgen.

## § 9.

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von denen der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß sie die giftigen Pflanzenschutzmittel in zuverlässiger Weise ausschließlich zur Bekämpfung (Vertilgung) von Pflanzenschädlingen benutzen werden. Der Abgebende hat sich hierüber, falls ihm der Abnehmer in dieser Beziehung nicht ausreichend bekannt ist, durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er das giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine sind von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage II auszustellen. Sie sollen in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner giftiger Pflanzenschutzmittel während eines ein halbes Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ausgestellt werden. Der Erlaubnisschein verliert mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf ihm etwas anderes behördlicherseits nicht vermerkt ist. Die Erlaubnisscheine sind, der Zeit der Ausstellung nach geordnet, die für Gifte der Abteilung 1 und 2 mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches (§ 10) versehen, zehn Jahre lang aufzubewahren.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

## § 10.

Ueber die Abgabe der Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage III eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen. Die Eintragungen müssen sogleich nach Abgabe der Waren von dem Abgebenden selbst und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Nachträgliche textliche Änderungen der Eintragungen sind nicht zulässig. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel, die von Großvertriebsstellen an die Einzelvertriebsstellen abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann.

Diejenigen Vertriebsstellen für Pflanzenschutzmittel, die in Bezug auf den Verbleib der ihnen anvertrauten Gifte von der ihnen übergeordneten Landesstelle überwacht werden, brauchen ein Giftbuch nicht zu führen, wenn sie die von dem Empfänger der Pflanzenschutzmittel ausgestellten Giftscheine (§ 11) oder

Listengiftscheine nach Muster der Anlage V sorgfältig aufbewahrt und nach bestimmten Zeitabschnitten gesammelt, regelmäßig an die Landesanstalt abliefern, die diese Scheine zehn Jahre lang aufzubewahren hat.

## § 11.

Pflanzenschutzmittel, die Gifte der Abteilungen 1 und 2 enthalten, dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung (Giftscheine) des Erwerbers abgegeben werden. Wird das giftige Pflanzenschutzmittel durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 8) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches (§ 10) zu versehen und, nach dieser geordnet und geheftet, zehn Jahre lang aufzubewahren. Von den Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes können an Stelle der Bescheinigungen nach Muster der Anlage IV auch Listengiftscheine nach Muster der Anlage V verwendet werden. Bei Versendung durch die Post (§ 8) sind die Posteinlieferungsscheine gleich den Empfangsbescheinigungen aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, an den das giftige Pflanzenschutzmittel ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuches gegeben werden.

Im Falle des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 3 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

## § 12.

Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in dichten, festen und gut geschlossenen Behältnissen abgegeben werden. Für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende giftige Pflanzenschutzmittel, die nur Gifte der Abteilungen 2 und 3 enthalten, genügen dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch diese ein Verschütten oder Verstäuben ausgeschlossen ist.

Die Behältnisse oder Umhüllungen müssen mit der nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit der Bezeichnung der abgebenden Vertriebsstelle deutlich und dauerhaft versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Pflanzenschutzmitteln, die nur Gifte der Abteilung 3 enthalten, darf an Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ gebraucht werden.

Reklamehafte Ausdrücke und reklamehafte Bilder auf den Packungen sind nicht erlaubt.

## § 13.

Es ist verboten, giftige Pflanzenschutzmittel in Eß-, Trink-, Kochgeschirren oder in solchen Flaschen, Krügen oder sonstigen Behältnissen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

## § 14.

Bei der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln (§ 8) ist der Empfänger mündlich über die Giftigkeit des Mittels zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen. Außerdem ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren sowie eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung und der Gebrauchsanweisung kann vom Minister für Volkswohlfahrt vorgeschrieben werden.

Pflanzenschutzmittel, die aus Arsen oder seinen Verbindungen bestehen, oder die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellten Zubereitungen dürfen, auch wenn sie von Natur grün gefärbt sind, nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt zur Abgabe vorrätig gehalten oder abgegeben werden. Das Gleiche gilt für Quecksilberverbindungen und die unter Verwendung von Quecksilberverbindungen hergestellten Zubereitungen, die mit einer in Wasser leicht löslichen blauen Farbe vermischt sein müssen.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu treffen.

## § 15.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## § 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Goldmark oder mit Haft bestraft.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

**Anlage I.**

Abteilung 1:

Arsen und seine Verbindungen.  
 Nikotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabaklauge.  
 Quecksilberverbindungen, ausgenommen Chlorphenolquecksilber (s. Abt. 3) und ausgenommen in Gernisjan (s. Abt. 3).  
 Uransalze, wasserlösliche.

Abteilung 2:

Chromsäure und ihre Verbindungen.  
 Oxalsäure (s. Abt. 3).

Abteilung 3:

Bariumverbindungen, lösliche.  
 Chlorphenolquecksilber, z. B. in Mipulun.  
 Fluorwasserstoffsäure Salze (Fluoride), lösliche.  
 Formaldehydlösungen, ausgenommen Lösungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als vier Hundertteilen Formaldehyd.  
 Gernisjan.  
 Karbolsäure (Phenol), auch verflüssigte und verdünnte, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als zwei Hundertteilen Karbolsäure (Phenol).  
 Kieselfluorwasserstoffsäure, auch verdünnte, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als fünfzehn Hundertteilen wasserfreier Säure.  
 Kieselfluorwasserstoffsäure Salze, (Silikofluoride), lösliche.  
 Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren, ausgenommen in Lösungen und Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lyfol usw.) mit einem Gehalt von nicht mehr als ein Hundertteil Kresol.  
 Oxalsäure Salze (Oxalate).  
 Pikrinsäure und ihre Verbindungen.  
 Schwefelkohlenstoff.  
 Zinksalze, ausgenommen Zinkcarbonat.

**Anlage II.**

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr. ....

Erlaubnischein

zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln.

Die . . . . . (Name, Stand) . . . . . zu . . . . . (Wohnort und Wohnung).

Die . . . . . (Firma) . . . . . wünscht, . . . . . (Menge) . . . . . (Name des giftigen Pflanzenschutzmittels).

zu erwerben, um damit . . . . . (Zweck, zu welchem das Pflanzenschutzmittel benutzt werden soll, zur Bekämpfung (Vertilgung) welcher Pflanzenschädlinge, bzw. welcher Pflanzenkrankheit)

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.

. . . . . den . . . . . ten . . . . . 192 . . . . .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)  
 (Namensunterschrift.)  
 (Stempel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 11 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

**Anlage III.**

Giftbuch.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Erlaubnisscheines nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Pflanzenschutzmittels		Zweck zu dem das Pflanzenschutzmittel vom Erwerber benutzt werden soll (zur Bekämpfung welcher Schädlinge bzw. welcher Pflanzenkrankheit)	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namenschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

**Anlage IV.**

Nr. . . . . (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von . . . . . zu . . . . . (Bezeichnung der abgebenden Vertriebsstelle)

(Ort)

bekenne ich hierdurch . . . . . (Menge und Name des Pflanzenschutzmittels) zur Bekämpfung (Vertilgung) von . . . . .

(nähere Bezeichnung des Pflanzenschädlinge

bzw. der Pflanzenkrankheit)

wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Ich bin auf die Giftigkeit des Mittels aufmerksam gemacht worden, habe gedruckte Belehrung und Gebrauchsanweisung erhalten und erkläre, für die aus einem unvorsichtigen oder unvorschriftsmäßigen Gebrauch des Mittels entstehenden Schäden die Verantwortung tragen zu wollen. Ich werde dafür sorgen, daß das giftige Pflanzenschutzmittel nicht in die Hände von Unbefugten gelangt, daß es ordnungsgemäß verwahrt und nur zu dem angegebenen Zweck genau nach der Gebrauchsanweisung verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung)

(Name und Vorname)

(Stand oder Beruf des Erwerbers)  
 (Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Pflanzenschutzmittel habe ich im Auftrage des . . . . . (Name des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, es alsbald unverfehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr)

(Name und Vorname)

(Stand oder Beruf des Abholenden)  
 (Eigenhändig geschrieben.)

**Anlage V.**

Empfangsbestätigung für Gift.

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit von . . . . .

. . . . . (Bezeichnung der Landesanstalt für Pflanzenschutz und der Vertriebsstelle) die nachfolgend bezeichneten giftigen Pflanzenschutzmittel in den unten angegebenen Mengen bezogen zu haben. Sie bescheinigen ferner, daß sie auf die Giftigkeit dieser Mittel aufmerksam gemacht worden sind und gedruckte Belehrung und Gebrauchsanweisung erhalten haben. Sie erklären, für die aus einem unvorsichtigen oder unvorschriftsmäßigen Gebrauche der Mittel entstehenden Schäden die Verantwortung tragen zu wollen. Sie werden dafür Sorge tragen, daß die giftigen Pflanzenschutzmittel nicht in unbefugte Hände gelangen, daß sie ordnungsgemäß verwahrt und nur zu dem angegebenen Zweck genau nach der Gebrauchsanweisung verwendet werden.

Datum	Empfänger Name (eigenhändige Unterschrift)	Wohnort	Abgebender	Pflanzenschutzmittel		Verwendungszweck
				Menge	Art	

L. I. . . . . Des, den 10. September 1924.  
 Die Ortsbehörden ersuche ich um übliche Veröffentlichung.

L. I. 5333. . . . . Des, den 18. September 1924.

**Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen.**

Zum Zwecke der Veranlagung der Gemeinden und Gutsbezirke zu den Kosten der Handwerkskammer zu Breslau veranlasse ich die **Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises, mir **bestimmt bis zum 4. Oktober d. J.** die Zahl der am 1. Oktober d. J. in ihren Bezirken vorhandenen **selbständigen Handwerksbetriebe neben den Gewerbestenerfähigen**, zu welchen dieselben für das Jahr 1924 veranlagt sind, nach untenstehendem Muster **getrennt und namentlich aufzuführen**.

Zu zählen sind alle selbständigen Handwerksbetriebe einschließlich der Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer, Photographen und graphischen Gewerbe, sowie Bauunternehmer ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb das ganze Jahr hindurch oder nur einige Zeit im Jahre bestanden, oder ob das Handwerk ausschließlich oder nur nebenbei in Verbindung mit Handel, Landwirtschaft, gewöhnlicher Tagearbeit ufm. betrieben wird. Weibliche selbständige Handwerker (Damenschneiderinnen, Putzmakerinnen, Friseurinnen) sind in die Nachweisung auch aufzunehmen und wie die männlichen Handwerker zur Zahlung der Handwerkskammerbeiträge heranzuziehen.

Musiker, Schiffer, Köche, Zahnkünstler, Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher und Tabakspinner, Gastwirte, Kaufleute, Ziegelei-, Molkerei- und Brennereibetriebe sind nicht aufzunehmen, wenn nicht gleichzeitig ein Handwerk betrieben wird.

Bei Handwerkern, die noch andere, nicht zum Handwerk gehörende Gewerbe, z. B. Gast- und Schankwirtschaft, Handels-geschäfte usw. betreiben, sind nur die Gewerbesteuerbeträge aus dem Handwerksbetriebe anzusehen.

Gewerbebetriebe, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft erscheint, sind in die Zusammenstellung nicht auf-zunehmen, dagegen in dem Ueberreichungsbericht unter Angabe der Gründe zu benennen.

**Ich erwarte pünktliche Innehaltung des Termins. Fehl-anzeige ist erforderlich.**

**Muster.**

**Nachweisung der selbständigen Handwerksbetriebe in dem Guts-Gemeindebezirk . . . . .**

Vfd. Nr.	Vor- u. Zuname des Handwerks bzw. Betriebsinhabers	Bezeichnung des Handwerksbetriebes	Betrag d. Gewerbe-steuer aus dem Hand-werksbetriebe	Gewerbe-steuer-frei ver-anlagt?	Be-mer-kungen
1	2	3	4	5	6

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisung be-scheinigt.

**Der Guts-Gemeindevorstand.**

K. H. 77.

De l s, den 16. September 1924.

**Schlachthauserrichtung.**

Der Gasthausbesitzer Paul J ä h n in Maliers beabsichtigt auf seinem Grundstück in Maliers das Schlachthaus wieder in Betrieb zu setzen.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. von 1900 S. 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Ein-wendungen habe ich einen Termin auf

**Mittwoch, den 8. Oktober d. J.,  
vormittags 10 Uhr**

in meinem Amtszimmer hier selbst anberaunt, wozu ich den Unternehmern und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

**Der Vorsitzende des Kreisauschusses.**

**Der Landrat. J. W. Weiß, Kreisdeputierter.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Sp a h l i t z, den 10. September 1924.

**Bekanntmachung.**

Unter den Schweinebeständen des Gemeindevorstehers Paul W u n d r a k in Rathe ist tierärztlich Rotlauf festgestellt worden. Geschäftsperre ist angeordnet.

**Der Amtsvorsteher.**

U r b a n.

M ü h l w i z, den 10. September 1924.

In der Zeit vom 1. Oktobe 1924 bis Ende Mai 1925 liegen auf dem Rustikaljagdgelände, Nordseite Galbitz, Giftbrocken zur Verteilung des Raubwildes aus.

**Der stellv. Amtsvorsteher.**

R e i g b e r.

K a l t b o r w e r k, den 13. September 1924.

**Bekanntmachung.**

Unter den Schweinebeständen des Stellenbesitzers Paul S o h l e und der Frau D r a b e in Klein Ellguth ist Rotlauf

L. I. 5378.

De l s, den 18. September 1924.

**Sonderverfahren zur Entschädigung von Ruhrschiäden im Verwaltungswege.**

Zur Abgeltung der im Sonderverfahren zur Entschädigung im Verwaltungswege zu vergütenden Sachschäden (sogenannte Ruhrschiäden) sind besondere Bestimmungen ergangen und hier-bei auch die Fristen für die Antrags-einreichungen festgelegt worden. Diese Bestimmungen können auf dem hiesigen Ante eingesehen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies in üblicher Weise öffent-lich bekannt zu geben.

Ue. S. Ibgch. Nr. 209.

B r e s l a u, den 11. September 1924.

Nachdem die Landesgrenzen gegen Polen und die Tschecho-slowakei festgelegt sind, wird auf Grund des § 17 des Reichs-gesetzes vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675) im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und der Finanzen eine Ausschlussfrist von 1 Monat zur Anmeldung von Schäden festgesetzt, die unmittelbar durch die Grenzfestsetzung entstanden sind. Diese Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage der Veröf-fentlichung dieser Bestimmung im Amtsblatt der zuständigen Regierung.

Anmeldungen sind an den Regierungspräsidenten in Bres-lau zu richten.

**Der Reichs- und Staatskommissar für die Ueberleitung in Mittelschlesien.**

B e r l i n, den 28. August 1924.

**Filmverbot.**

„Das Kennen des Todes“ — 5 Akte — 1370 m. Antrag-steller und Ursprungsfirma: S. Nathan Filmvertrieb, Berlin, Prüfnummer 8809 Berlin.

**Der Leiter der Filmoberprüfstelle.**

D r. S e e g e r.

L. I. 5119.

De l s, den 17. September 1924.

**Hundetollwut.**

Zu Ergänzung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. April 1924 — Kreisblatt Seite 98 — erhält § 2 als Abf. 5 folgenden Zusatz:

„Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden während dieser Tätigkeit ohne Maulkorb und Leine wird gestattet.“

De l s, den 13. September 1924.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Otto P a n t k e in Pampitz, Kreis Breslau, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

De l s, den 16. September 1924.

Der Arbeiter, auch Maurer Hermann S e i d e l, geboren am 5. August 1898 zu Gutwöhne hält sich verborgen, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen.

Es wird um Mitteilung seines Aufenthaltes ersucht.

**Kreisjugendamt — Amtsvormund.**

und bei Stellenbesitzer Paul Lindner I in Kritschen Schweine-seuche ausgebrochen.

Stallsperrre ist angeordnet.

**Der Amtsvorsteher.**

D r a b e.

G r ü t t e n b e r g, den 12. September 1924.

Unter dem Schweinebestande der Stellenbesitzerin Frau B a r t h in Schmoltschütz ist Rotlauf ausgebrochen. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

**Der Amtsvorsteher.**

W i l d e.

J e n k w i z, den 16. September 1924.

Bei dem Lohgärtner D e c k e auf Gut Doppel-Neugarten ist Rotlauf im Schweinebestande ausgebrochen. Stallsperrre ist angeordnet.

**Der Amtsvorsteher.**

E. K a l t b r e n n e r.

**Bekanntmachung.**

Der feiner Zeit gesperrte Weg Strom—Korschlich ist für den Verkehr wieder freigegeben.

Der Amtsvorsteher.  
Wegener.

Am t W a b n i t z, den 10. September 1924.

Der Kollauf unter den Schweinebeständen von Gustav und Robert G ü n t h e r in Wabnitz ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.  
Heinzelmann.

# Gift im Blut und Blutreinigungskuren.

Nicht nur Hautkrankheiten rühren von unreinem Blut her, sondern die meisten Krankheiten überhaupt!

Ist das Blut mit Giftstoffen geschwängert, so zeigt sich das durch irgendeine Erkrankung, und es hat in solchem Falle keinen Zweck, nur direkt den Sitz des Leidens zu behandeln, sondern das ganze Blut muß verbessert werden, es muß eine gründliche Kur erfolgen.

Für Leute, die an irgendeiner Krankheit leiden, heiße sie wie sie wolle, ist es von größter Wichtigkeit, eine solche Blutreinigungskur vorzunehmen. Nur sollte man sich von der veralteten und wissenschaftlich ganz unhaltbaren Ansicht losmachen, als sei ein beliebiges abführendes Mittel auch ein Blutreinigungsmittel. Abführmittel können höchstens eine hartnäckige Verstopfung vorübergehend beseitigen, aber sie können nicht, wie es erforderlich ist, die chemische Zusammensetzung des Blutes verbessern.

Man kann nämlich ruhig behaupten, daß etwa 9 Zehntel aller Krankheiten, und zwar alle Stoffwechselkrankheiten, alle entzündlichen Zustände innerer Organe, alle durch Blutstauung hervorgerufenen Leiden eine schlechte Blutmischung, mit anderen Worten „Gift im Blut“ als Ursache haben. Solche Leiden sind u. a. Sicht, Rheumatismus, Zuckerkrankheit, Korpulenz, sog. Blutarmut, die meisten Hautkrankheiten, Gallen- und Leberleiden, Herzleiden, Wasserfucht, Nierenkrankheiten, Knochen-schwund, Hämorrhoiden, Asthma, Beklemmungen, Kopfweh, kalte Füße, Neigung zu Katarthen, Entzündungen der Atmungs- und Verdauungsorgane und viele andere.

Wer einwenden wollte, daß unmöglich so viele verschiedene Krankheiten aus einer Ursache entstehen könnten, dem wäre zu entgegnen: Wenn das Blut nicht die richtige chemische Beschaffenheit hat, wenn ihm die so notwendigen Blutsalze fehlen, so kann es in der Lunge nicht genügend Sauerstoff aufnehmen, kann infolgedessen den Organismus nur ungenügend damit versorgen, daher alle Stoffwechselkrankheiten. Es kann ferner aus demselben Grunde die schädlichen Stoffe, vor allem die giftige Harnsäure nicht hinausbefördern, dieselbe häuft sich im Blute an und macht es schwerflüssiger. Daher die Stauungs-krankheiten, die Entzündungen und Herzstörungen. Jeder Arzt muß das bestätigen.

Wird das Blut verbessert, „gereinigt“, so verschwinden diese Beschwerden.

Welche wunderbaren Wirkungen eine solche Blutreinigungskur hat, wollen wir an einigen Beispielen zeigen. Das beste und bekannteste Blutreinigungsmittel und Blutnährsalz ist Dr. med. Schröders „Renascin“. Viele Tausende Danfschreiben beweisen es, und Ärzte empfehlen es. Zwei solcher Schreiben, die wir auf gut Glück herausgreifen, lauten:

Wir haben Ihr Renascin bei auf Anaemie beruhende Erkrankungen, ferner bei Rachitis verwendet. Wir haben mit demselben so glänzende Erfahrungen gemacht, daß wir gern bereit sind, es wärmstens zu empfehlen und die allgemeine Verbreitung bestens zu befürworten.

St. Rochus-Spital, Wien.

(gez.) Dr. P e t z.

Heutingsheim, den 17. Juli 1924.

Ihr Renascin hat mich von meinen unerträglichen rheumatischen Schmerzen gänzlich befreit, auch waren meine Nerven so herunter gekommen, jetzt fühle ich mich wieder wohl, sage Ihnen vielen Dank. Ich werde es noch weiter empfehlen.

Emmi Bäßler.

Es hat also dasselbe Mittel bei den verschiedensten Krankheiten im günstigsten Sinne gewirkt, ein Beweis, daß alle diese Leiden die gleiche Ursache hatten: das unreine Blut.

Dieses Mittel kann umso mehr mit gutem Gewissen empfohlen werden, als ein Versuch nichts kostet und für guten Erfolg Garantie geleistet wird. Wenn man einfach unter Berufung auf diese Mitteilung seine Adresse an Dr. med. H. Schröder, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg 496 einsendet, so erhält man nicht nur eine Probedose des Mittels gratis, sondern gleichfalls gratis auch ein äußerst interessantes und lehrreiches Buch über Entstehung und Verbreitung vieler Krankheiten. Es ist aber ratsam, von dieser Vergünstigung sofort Gebrauch zu machen, da natürlich der Andrang groß sein wird. Ein Mittel, welches Tausenden geholfen hat, kostenlos versuchen zu können, das ist schon eine Postkarte wert! Die genaue Adresse ist: Dr. med. H. Schröder, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg 496.

## + Bruchleidende +

haben es nicht nötig sich mit schlechten Bruchbändern zu ärgern, tragen Sie das allen Anforderungen entsprechende und vollkommenste

### Opel-Bruchband D. R. G. M. ohne Feder

für jeden Bruch unbedingt zuverlässig. Garantie für richtiges Passen; nur Maßarbeit. In allen Kreisen bestens empfohlen.

### Unsere Vorfallbandage

bietet jede gewünschte Erleichterung, nur bequemes Tragen, kein Kesch. Unsere Bandagen sind Tag und Nacht ohne jede Beschwerden, vom kleinsten Kind bis zum ältesten Greis tragbar, deshalb werden schon nach kurzer Zeit Heilerfolge erzielt. Besuchen Sie unverbindlich und kostenlos unseren Vertreter am

Mittwoch, den 24. September in Dels von 11—4 Uhr im Bahnhofshotel.

Achten Sie bitte genau auf unsere Firma!

Spezialinstitut für orthopäd. Bandagen Dr. Blaauw & M. Opel, Mühl-dorfa. 3. Inn

Niederlassung Breslau, Fürstenstraße 93.

Von meinen Bruchleiden bin ich nach Tragen des Opel-Bruchbandes nach einem Jahr vollständig geheilt.

Jos. Weber, Breitenberg bei Passau.

Nach 1-jährigem Tragen ihres Bruchbandes bin ich vollständig geheilt.

Joh. Neu, Reimerbauer, Inzell bei Trannstein, Obn.

Solche Danfschreiben laufen fortwährend ein und liegen vor der Sprechstunde zur Einsicht aus.

Habe mich in Sibyllenort als

### praktischer Tierarzt

niedergelassen.

Wohnung vorläufig: Gasthaus zur Erholung.

Fernsprecher Sibyllenort Nr. 15.

Dr. med. vet. Eberhard Lange.

## 200 Mark Belohnung

demjenigen, der mir passende Wohnung in Lampersdorf, Mühlatschütz, Fürsten-Elguth und Nachbardörfern nachweist. Angebote unter S. B. an die Expedition dieser Zeitung.

## Schles. Drahtzaunfabrik

Breslau 10, Weinstraße 12

## die Firma billigster Preise!

Eis. Schweineställe, Fenster, Treppen, Tore u. Türen  
Telefon Ohle 2341 und Ohle 1993.

## Achtung!

50.000 Paar Schuhe

4 Paar f. nur G. M. 24 franko

Wegen Zahlungsstodung mehrerer groß. Fabriken wurde ich beauftragt einen großen Postenschuhes tles unter dem Erzeugerpreis loszuschlagen.

Ich verkaufe daher an jedermann, so lange der Vorrat reicht 2 Paar Herrn-u. 2 Paar Damen-Schnürschuhe mit stark genagelten Lederboden, neuester Façon, Leder braun oder schwarz galoschliert, Größe II. Nr. Alle 4 Paar kosten nur G. M. 24 franko. Versand gegen Nachnahme oder Borauszahlung durch

S. Urbach's Schuhexport  
Kraak Nr. 10/6

N. B. Nicht Passendes wird sofort umgetauscht oder auf Verlangen

Geld retour.

## Erfinder

erhalten Ratsschlüge, über Patent-Gebrauchsmuster und Warenzeichen im In- u. Ausland durch aufklärende Broschüre gegen Einsendung von 1 Rentm. Patent-Ingenieur-Büro J. Hartthaler, Brockau